

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen
in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Aerztegesellschaft des Kantons Bern

Abkürzung der Firma / Organisation : BEKAG

Adresse : Amthausgasse 28, 3011 Bern

Kontaktperson : Chiara Pizzera

Telefon : 031 330 90 00

E-Mail : chiara.pizzera@berner-aerzte.ch

Datum : 18.06.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Verordnungen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **29. August 2024** an folgende E-Mail Adressen: gever@bag.admin.ch sowie pflege@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die
Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Inhaltsverzeichnis

Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP)	3
Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)	6
Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)	8
Allgemeine Bemerkungen	9

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP)			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2	1	a	Wir fordern die folgende Umformulierung (Änderung fett): <ul style="list-style-type: none"> a. Einrichtungen, die in der Pflege tätige Arbeitnehmende beschäftigen, einschliesslich entsprechender Verleiher nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989 (AVG); Begründung: Der Anwendungsbereich muss auf den stationären Bereich oder zumindest auf Einrichtungen beschränkt werden, welche als Spital, Heim o.ä. Institution eine gewisse Grösse erreichen, Pflegeleistungen im herkömmlichen Sinn anbieten, und aufgrund einer dafür erforderlichen professionellen Organisation die Gesetzesbestimmungen auch effektiv einhalten können. Dies kann nicht für SPITEX mit Leistungserbringung beim Patienten zu Hause oder für Gemeinschaftspraxen oder Einzelarztpraxen gelten, welche, wenn überhaupt, nur teilweise Pflegeleistungen erbringen.
2	1	b	unverändert
2	2	a	Ersatzlos streichen (siehe Begründung zum Änderungsantrag zu Art. 2 Abs. 1 lit. a)
2	2	b	unverändert
2	2	c	unverändert
3			Ersatzlos streichen. Der Vortrag erwähnt die Möglichkeit, dass die Pflege unter Umständen gestützt auf die bundesrätliche Verordnung auch gewisse Leistungen ausserhalb der Pflege erbringen dürfte. Eine solche Kompetenz kann nicht allein dem Bundesrat übertragen werden.
3	1	a	Wir fordern die folgende Umformulierung (Änderung fett): <ul style="list-style-type: none"> a. Einrichtungen, sofern die Pflege nur einen geringen Teil ihrer Tätigkeit ausmacht. Begründung: Die Ausnahmebestimmung geht zu wenig weit. Mit der vorgeschlagenen Anpassung werden gleichzeitig Abgrenzungsprobleme bezüglich des Geltungsbereichs gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a ausgeräumt.

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

19			Ersatzlos streichen. Dieser Antrag bedarf eigentlich keiner Begründung! Es kann nicht sein, dass um das neue Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege herum eine neue Verwaltungsindustrie von Verbänden und Spezialbehörden aufgebaut wird, die es angeblich dann noch zusätzlich zu den rechtlichen Bestimmungen und zur Justiz benötigen würde.
23			Ersatzlos streichen (siehe Begründung zu Art. 19)

Bevorzugte Variante zu Art. 15 BGAP	
X	Variante 1: Per GAV sind Abweichungen zugunsten und zuungunsten der Arbeitnehmenden möglich
	Variante 2: Nur Abweichungen zugunsten der Arbeitnehmenden möglich

Fazit	
	Zustimmung ohne Vorbehalte
X	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
X	Grundsätzliche Überarbeitung

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

<input type="checkbox"/>	Ablehnung
--------------------------	-----------

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung

Bevorzugte Variante zu Art. 12 GesBG	
	Variante 1: Gewisse Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und Master in Advanced Practice Nursing berechtigen zum Erwerb der Berufsausübungsbewilligung als Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte APN
X	Variante 2: Nur der Master in Advanced Practice Nursing berechtigt zum Erwerb der Berufsausübungsbewilligung als Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte APN

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die
Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)	
Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes: Vernehmlassung

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkung/Anregung

Der Gesetzgeber scheint sich der Tragweite des Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) nicht bewusst zu sein. Der Geltungsbereich muss darum auf Einrichtungen der Pflege beschränkt werden. Die SPITEX Organisationen mit ihrer dezentralen Funktion und Pflegenden, welche die Patienten zu Hause besuchen, ist keine traditionelle Einrichtung der Pflege. Wie sollen da Pikett- und Bereitschaftsdienste den Arbeitnehmenden mindestens 4 Wochen im Voraus angekündigt werden. Auch die übrigen Arbeitsbedingungen sind für grössere Einrichtungen wie Spitäler und Altersheime gedacht, und können nur dort gelten, wo eine Umsetzung überhaupt organisierbar und finanzierbar ist.

Dieses Gesetz wird auch so zu zusätzlichen ungleichlangen Spiessen zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich führen. MPA und MPK, welche in den Arztpraxen tätig sind, könnten nie derartige Arbeitsbedingungen angeboten werden. Leider ist dies, obwohl gemäss Verfassungsauftrag eine Umsetzung erforderlich erscheint, ein weiterer grosser Schritt in Richtung einer immer zentraleren Versorgung der Patientinnen und Patienten an immer grösseren Einrichtungen. Dies zum Nachteil der

- ambulanten Versorgung;
- der dezentralen Versorgung;
- der Versorgung auf dem Land und in den Randregionen (Gebirge).

Zudem werden die direkten und indirekten Kosten der Umsetzung eher im Milliardenbereich als im Millionenbereich anzusiedeln sein. Deshalb stimmen wir dieser Vorlage nur zu, wenn sie vorgängig noch erheblich überarbeitet und redimensioniert wird.

Der Änderung des Gesundheitsberufegesetzes können wir hingegen zustimmen.